

# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel D2.1 Die geschlechtsspezifische Verfolgung

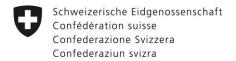
## Zusammenfassung

Männer und Frauen sind von Konflikten, Kriegen und Verstössen gegen die Menschenrechte unterschiedlich betroffen. Selbst wenn Männer und Frauen aus den gleichen Gründen, d. h. aus politischen, ethnischen oder religiösen Motiven, Opfer einer Verfolgung werden können, liegen den frauenspezifischen Verfolgungen andere Faktoren zugrunde, die eng mit der Rolle der Frau in der Gesellschaft zusammenhängen.

Der im Asylbereich geltende Referenztext, die Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951, gibt keine Hinweise darauf, wie eine geschlechtsspezifische Verfolgung beurteilt werden muss. Historisch gesehen wurde der Flüchtlingsbegriff im Übrigen im Kontext männlicher Erfahrungen ausgelegt.

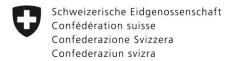
Die Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 hat keine Ausdehnung des Flüchtlingsbegriffs bewirkt, dies trotz Forderungen, dass der Gesetzgeber Verfolgungen berücksichtigt, die sich speziell gegen Frauen richten. Es wurde jedoch mit einem Zusatz erweitert, um Personen, die sich mit Asylgesuchen befassen, zu sensibilisieren und auf spezifische Situationen hinzuweisen, denen sich Asylsuchende gegenübersehen können.

Im Laufe der Jahre hat das SEM eine Praxis entwickelt, mit deren Hilfe bestimmt werden kann, ob die mit Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, häuslicher Gewalt, erzwungener Abtreibung, diskriminierenden Rechtsvorschriften, Ehrenmord und sexueller Orientierung/Geschlechtsidentität verbundenen Massnahmen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Diese Praxis ist durch die im Grundsatzentscheid der Beschwerdeinstanz entwickelte Rechtsprechung zur Auslegung des oben erwähnten Zusatzes ergänzt worden.



# Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Die geschlechtsspezifische Verfolgung	4
2.1 Einleitu	ng	4
2.2 Definition	on	4
2.3 Asylrele	evanz – Praxis des SEM	6
2.3.1 Eini	leitung	6
2.3.2 Die	Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	6
2.3.3 Die	Intensität	10
2.3.4 Der	Schutz	11
2.3.5 Die	innerstaatliche Fluchtalternative	13
2.3.6 Die	Frauen in Situationen von Konflikten – Vergewaltigung in Kriegszei	ten14
	serhalb des Heimatstaates erfolgte Nachteile durch Zwangsheirat / h	
2.3.8 Die	sexuelle Ausbeutung (Zwangsprostitution) als Asylvorbringen	16
2.4 Die Rec	htsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer)	16
2.5 Abkläru	ngen bei geschlechtsspezifisch begründeten Asylgesuchen	17
2.5.1 Die	Anhörung	17
2.5.2 Die	Glaubhaftigkeitsprüfung	21
2.5.3 Ver	spätete Vorbringen	21
2.5.4 Die	zwingenden Gründe	22
2.6 Auswirl	kung auf die Prüfung der Wegweisung	22
Kanital 3	Renutzte und weiterführende Literatur	23



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

<u>Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten</u> vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101)

<u>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau</u> vom 18. Dezember 1979 (CEDAW; SR 0.108)

Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107)

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) (SR 0.311.35)

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) Artikel 3 Absatz 1 und 2 Artikel 17 Absatz 2 Artikel 51 Absatz 1<sup>bis</sup>

<u>Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen</u> vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311) Artikel 5 und 6

## Kapitel 2 Die geschlechtsspezifische Verfolgung

## 2.1 Einleitung

Seit den 1990er-Jahren anerkennt die internationale Gemeinschaft, dass die Bedürfnisse, die Rolle und die spezifischen Erfahrungen von Migrantinnen differenziert anzugehen sind. In der Folge wurden verschiedene Instrumente verabschiedet <sup>1</sup>. Nach ihrer Lancierung auf internationaler Ebene hat die Debatte namentlich über die frauenspezifische Verfolgung auch in der Schweiz<sup>2</sup> ein Echo gefunden.

Die Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 (AsylG) musste Forderungen, es sei der sexuellen Zugehörigkeit im Asylbereich stärker Rechnung zu tragen, berücksichtigen. Der Bundesrat sprach sich gegen eine Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs aus, jedoch wurde Artikel 3 AsylG mit einem Zusatz versehen. Gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 AsylG sind auf dem Verordnungsweg³ besondere Vorschriften für die Asylverfahren von Frauen erlassen worden. Bei den nachfolgenden Revisionen des AsylG wurden keine Änderungen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung aufgenommen.

Gleichzeitig hat die Schweiz verschiedene internationale Konventionen<sup>4</sup> ratifiziert, die sich in unterschiedlichem Masse auf den Bereich der Migration auswirken und die Bearbeitung von Asylanträgen von Frauen beeinflussen können.

Diese Form der Gewalt wurde früher als «frauenspezifische» oder «sexuelle» bzw. «sexspezifische» Verfolgung bezeichnet; der heute verwendete Begriff der «geschlechtsspezifischen Verfolgung» bringt die Situation indes angemessener zum Ausdruck. Das der englischen Sprache entlehnte Wort *gender* (französisch «genre») erlaubt nämlich den Einbezug der sozialen Dimension der Geschlechtszugehörigkeit und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Rollen.

#### 2.2 Definition

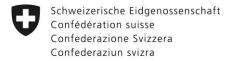
Angesichts der Entwicklung auf internationaler Ebene und gestützt auf die neuen Bestimmungen des revidierten Asylgesetzes von 1998 hat das SEM im Laufe der Jahre eine besondere Praxis im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung entwickelt.

<sup>1</sup> UNHCR, Leitlinien zum Schutz von Flüchtlingsfrauen, Juli 1991; Resolution 48/104 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, 20. Dezember 1993, A/RES/48/104; Erklärung von Peking von 1995; UNHCR: Sexuelle Gewalt gegen Flüchtlinge: Richtlinien zur Vorbeugung und Intervention, 1995

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bundesamt für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG): Die Frauen als Opfer von Verfolgung und im Flüchtlingsbegriff. Wie ist der Begriff "Flüchtling" in der Flüchtlingskonvention und im Asylgesetz zu verstehen? Bern 1992; Christina Hausamann, Die Berücksichtigung der besonderen Anliegen der Frauenflüchtlinge, ASYL 1996/2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes vom 4. Dezember 1995, FF1996 II 40ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW); Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)

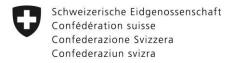


Diese Praxis beschränkt sich nicht auf die frauenspezifischen Verfolgungen, sondern verfolgt einen weiter gefassten Ansatz. Dabei stützt sie sich auf eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Begriffen «Gender» und «Geschlecht». Während der Begriff Gender auf die Beziehungen der Geschlechter gestützt auf deren Identität, Status und Rolle sowie auf die für sie definierten oder ihnen gesellschaftlich oder kulturell zugewiesenen Aufgaben Bezug nimmt, verweist das Wort Geschlecht auf das biologische Geschlecht (die sexuelle Identität). Mit anderen Worten gründen «Gender»-Beziehungen auf der Hierarchie der sozialen Rollen. "Gender"-Beziehungen stützen sich auf die spezifischen Erwartungen einer Gesellschaft in Bezug auf das Verhalten von Männern und Frauen.

Im Bereich der Verfolgung erlaubt diese Abgrenzung die Berücksichtigung einer Verfolgung nicht nur aufgrund des Geschlechts, sondern auch gegenüber Personen, die sich den gesellschaftlichen Kriterien in Bezug auf die soziale Rolle von Männern und Frauen verweigern. Nicht das biologische Geschlecht des Opfers ist dabei massgebend, sondern die Art und Weise, wie dieses seine Identität oder seine Rolle in der Gesellschaft zum Ausdruck bringt. Diese Konzeption stellt einerseits sicher, dass der spezifischen Situation der Frauen im Asylbereich Rechnung getragen wird, andererseits aber auch derjenigen von bestimmten Männern, namentlich solchen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität Verfolgungen ausgesetzt sind.

Hinter den Asylgesuchen verbirgt sich eine grosse Vielfalt von Situationen, in denen das soziale Geschlecht für den Ausgang des Verfahrens bestimmend sein kann. Einige grosse Gruppen können aufgrund der Natur der geltend gemachten Verfolgungsmassnahmen hergeleitet werden:

- Sexuelle Gewalt, die alle Formen der Verfolgung aus einem der in <u>Artikel 3 Absatz 1 AsylG</u> aufgeführten Gründe begleitet. In der Praxis werden diese Formen der Gewalt als «sexuelle Übergriffe» bezeichnet; als Beispiele dafür können die Vergewaltigung, die unsittliche Berührung und die sexuelle Belästigung genannt werden etc.
- Verschiedene kulturell bedingte, traditionelle Bräuche, von denen insbesondere Frauen und Kinder betroffen sind und die allgemein unter dem Begriff "harmfull practices" zugeordnet werden. Zu diesen zählen beispielsweise: weibliche Genitalverstümmelung, Zwangs- oder Frühehe, Levirat, Zwangsernährung («Gavage»), Brustbügeln, Skarifizierung, Kindestötung, Ehrenmord, Mitgift, Witwenbräuche, selektive Abtreibung, Initiationsriten usw.
- Verschiedene Formen der *Diskriminierung*, von denen insbesondere Frauen betroffen sind, wie beispielsweise die diskriminierende Gesetzgebung.
- Massnahmen, die Frauen und M\u00e4nner aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentit\u00e4t treffen.



## 2.3 Asylrelevanz – Praxis des SEM

## 2.3.1 Einleitung

Die Frage, ob eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Hinblick auf die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft massgebend ist oder nicht, muss in jedem Einzelfall aufgrund der anerkannten Verfolgungsgründe geprüft werden. Wie bei jeder anderen Art von Asylgesuchen reichen das Bestehen eines Verfolgungsgrundes und eine konkrete, individuelle Gefährdung für sich allein für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht aus. Weitere Voraussetzungen sind, dass zwischen der Verfolgungsmassnahme und der Flucht eine logische und zeitliche Kausalität besteht, dass die Verfolgung eine gewisse Intensität aufweist (siehe 2.3.3) und dass die betroffene Person in ihrem Heimatstaat keinen adäquaten Schutz erhält (siehe 2.3.4). Schliesslich darf es keine Schutzmöglichkeit im Landesinnern, das heisst eine innerstaatliche Fluchtalternative geben (siehe 2.3.5).

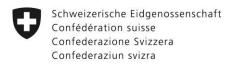
## 2.3.2 Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

Nach der schweizerischen Asylpraxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass betroffene Personen «wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden» (vgl. D1 Die Flüchtlingseigenschaft). Artikel 3 Absatz 1 AsylG enthält keinen Verweis auf das Geschlecht. Darüber hinaus wurde der Zusatz in Artikel 3 Absatz 2 AsylG nicht zum Zweck einer Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs eingeführt. Vielmehr soll er die gravierenden, ausschliesslich frauenspezifischen Nachteile, die Männern kaum oder gar nicht erleben in Verbindung mit der Verfolgung von Frauen stärker ins Bewusstsein rufen. In diesem Umfeld und um schliesslich auch über geschlechtsspezifische Anliegen im Asylbereich entscheiden zu können, hat sich das SEM wie viele andere Staaten<sup>5</sup> auf einen der anerkannten Gründe, nämlich die Zugehörigkeit zu einer «bestimmten sozialen Gruppe», gestützt, um eine Praxis im Bereich Gender zu entwickeln.

1997 hat das SEM im geschlechtsspezifischen Kontext folgende Definition übernommen: «Eine bestimmte soziale Gruppe besteht aus Personen, die aufgrund bestimmter, der Person anhaftender bzw. unveränderbarer Eigenschaften von anderen Gruppen deutlich unterscheidet und gerade deshalb staatlicher bzw. staatlich tolerierter Verfolgung ausgesetzt ist bzw. eine solche befürchtet. »

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> UNHCR: Leitsätze für den internationalen Schutz: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäss Artikel 1A Absatz 2 des Übereinkommens von 1951 und/oder seines Protokolls von 1967 über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 8. Juli 2008; Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; Art. 10 Abs. 1 Lit. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.



Mit der Übernahme dieser Definition wurde betont, dass zum einen das Geschlecht allein nicht hinreichend ist, eine so definierte Gruppe zu gründen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird derzeit im Bereich des Geschlechts angenommen, wenn die Person sich aufgrund bestimmter, der Person anhaftender bzw. unveränderbarer Eigenschaften von anderen Gruppen deutlich unterscheidet, so dass deren Mitglieder einer ähnlichen Art der Verfolgung ausgesetzt sind. Die Gruppe muss schon bestehen und bereits vor Beginn der Verfolgung konstituiert sein. Diese Gruppe muss sich durch bestimmte Merkmale auszeichnen und kann nicht allein durch die Verfolgung eines ihrer Mitglieder definiert werden. Angesichts der Schwierigkeiten, welche die Anknüpfung an eine derartige Gruppe mit sich bringen könnte, wurde entschieden, diesen Verfolgungsgrund nur subsidiär zu würdigen. Mit anderen Worten: Wenn eine geltend gemachte Verfolgung an einen anderen in Artikel 3 Absatz 1 AsylG genannten Asylgrund angeknüpft werden kann, so ist dieser massgebend.

Bis heute anerkennt das SEM folgende **7** <u>«bestimmte soziale Gruppen</u>» in Verbindung mit dem Geschlecht:

#### 1. Opfer weiblicher Genitalverstümmelungen (FGM: Femal Genital Mutilation)

Unter FGM werden alle chirurgischen Eingriffe verstanden, mit denen die äusseren weiblichen Genitalien von Mädchen oder Frauen entweder partiell oder in ihrer Gesamtheit entfernt werden oder sie auf andere Weise aus kulturellen oder anderen, nicht therapeutischen Gründen verstümmelt werden. Sowohl auf internationaler wie nationaler Ebene<sup>6</sup> wird die weibliche Genitalverstümmelung als unannehmbar erachtet, da sie die körperliche und psychosexuelle Integrität der Frauen und jungen Mädchen verletzt und somit ihnen gegenüber eine Form von Gewalt darstellt.

Nur die Furcht vor einer zukünftigen FGM ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft massgebend, nicht aber eine bereits erlittene Beschneidung. Wie weiter unten ausgeführt (siehe 2.3.4), wird der Ausgang des Gesuchs anschliessend davon abhängen, ob für die Betroffenen im Heimatland Schutz erhältlich ist oder nicht.

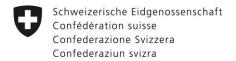
Wenn Müttern oder Eltern sich auf diesen Grund berufen, mithin geltend machen, ihr/e Tochter/Töchter nicht vor FGM schützen zu können, kommt dieses Verhalten nach Ansicht des SEM einer oppositionellen Haltung gleich, die ihrer Natur nach zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft<sup>7</sup> führen kann.

#### 2. Opfer häuslicher Gewalt

Der Begriff der «häuslichen Gewalt» ist in einem weiten Sinn zu verstehen, das heisst darunter fallen sowohl die Fälle ehelicher Gewalt als auch Inzestsituationen, Drohungen der Ehepartner oder anderer Verwandten, sexueller Missbrauch usw. Diese Situationen werden berücksichtigt, weil in der Praxis viele Frauen, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, aus patriarchalischen Gesellschaften stammen, in denen der Staat aus kulturell bedingten, traditionellen bzw. religiösen Gründen nur selten willens ist, in familiäre Konflikte einzugreifen.

<sup>6</sup> Interpellation Caspar-Hutter vom 7. Oktober 1992, Antwort vom Bundesrat vom 1. März 1993 (92.3422)

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> EMARK 2002; UNHCR, Guidance Note on Refugee Claims relating to female Gender Mutilation, Mai 2009



#### 3. Opfer von Zwangsheirat

Sehr viele Gesuchstellende stammen aus Gesellschaften, in denen die Heirat nach den tradierten Sitten und Gebräuchen von der Familie arrangiert wird. Diese Ehen, die nicht notwendigerweise gegen den Willen der betroffenen Frauen geschlossen werden, sind manchmal die einzige Möglichkeit, einen Mann kennenzulernen. Unter diesem Blickwinkel werden sie von einigen Betroffenen als Form der Emanzipation wahrgenommen. Eine arrangierte Ehe muss daher von einer Zwangsheirat abgegrenzt werden. Nach Auffassung des SEM sind die Voraussetzungen einer Zwangsheirat erfüllt, wenn mindestens einer der zukünftigen Partner im Hinblick auf die Heirat in eine Zwangslage versetzt wird.

Personen, die als Asylvorbringen die Verweigerung einer Zwangsheirat angeben, geben dies häufig in Verbindung mit anderen Gründen an, wie zum Beispiel der Angst vor FGM oder der Furcht, Opfer eines Ehrverbrechens zu werden.

Wie bei FGM ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht die bereits geschlossene Zwangsheirat ausschlaggebend, sondern alleine die Angst vor einer zukünftigen Zwangsheirat. Die nach Abschluss der Zwangsheirat erlittenen Nachteile in der ehelichen Gemeinschaft, z.B. häusliche Gewalt oder die Unmöglichkeit sich scheiden zulassen ("Zwangsehe"), müssen aus einem anderen Blickwinkel oder unter der Zugehörigkeit zu einer anderen bestimmten sozialen Gruppe betrachtet werden (zum Beispiel Opfer häuslicher Gewalt oder Ehrenmord).

#### 4. Opfer diskriminierender Gesetzgebung

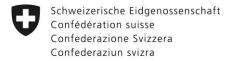
Es sind häufig Frauen aus Ländern mit islamischen Bräuchen, die Asylgründe in Zusammenhang mit einer diskriminierenden Gesetzgebung geltend machen. Ihre Vorbringen betreffen namentlich die folgenden Situationen: aussereheliche Geschlechtsbeziehungen, Ehebruch, Ungleichheit vor dem Gesetz (beispielsweise bei der Scheidung und der Zuweisung des Sorgerechts für die Kinder) oder eine sich am Koran orientierende diskriminierende Rechtsprechung usw.

Grundsätzlich ist die allgemeine Situation, mit der Frauen aus diesen Ländern konfrontiert sind, asylrechtlich nicht massgebend, da in dem betreffenden Land eine Frau nicht stärker betroffen ist als alle anderen. Bei ernsthaften Nachteilen im Sinne des Asylgesetzes kann die Flüchtlingseigenschaft indes zuerkannt werden, wenn die von der Gesuchstellerin geltend gemachte oppositionelle Haltung oder ihre Ablehnung einer diskriminierenden Gesetzgebung gegenüber dem Begriff der politischen Anschauung gleichzustellen ist.

## 5. Opfer einer Ein-Kind-Politik/Zwangsabtreibung/Zwangssterilisation

Einige Staaten, wie in der Vergangenheit China, haben Rechtsvorschriften erlassen, welche der staatlich verordneten Geburtenkontrolle Achtung verschaffen sollen; diese Massnahmen gelten für die gesamte Bevölkerung im jeweiligen Hoheitsgebiet.

Wie bei den Opfern diskriminierender Gesetzgebung setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass Menschen, die sich auf diese Situation berufen, wegen



ihrer oppositionellen Haltung bezüglich dieser Massnahmen durch die betreffende Gesetzgebung härter getroffen werden als andere Personen.

#### 6. Opfer von Ehrenmord

In der Vorstellung einer traditionellen und/oder patriarchalischen Gesellschaft gelten die Frauen häufig als Trägerinnen der Ehre der Männer und sind damit verantwortlich für die Wahrung der Familienehre. Frauen werden bewusst als Menschen betrachtet, die weniger Würde und weniger Rechte haben als Männer. Wer sich diesem System widersetzt, stellt die Machtverhältnisse innerhalb der Familie in Frage, was nicht geduldet werden kann.

Hinter dem Begriff der Ehre verbirgt sich oftmals das Bedürfnis der Männer, Kontrolle über die Sexualität der Frau auszuüben und deren Freiheit einzuschränken. Die in diesem Kontext begangenen Taten stützen sich nicht auf religiöse Glaubensregeln, sondern auf überlieferte kulturelle Traditionen. Die Gründe für Ehrenmorde sind nicht immer Liebe, Scham, Eifersucht oder sozialer Druck, sondern auch durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren motiviert. Die ursprünglichen Motive der in diesem Zusammenhang begangenen Delikte sind unterschiedlich und umfassen Ehebruch und Vergewaltigung, Weigerung, eine von der Familie beschlossene Ehe einzugehen oder auch nur den Vorwurf, sich mit einem Mann unterhalten zu haben. Mehrere Länder, in denen die Praxis des Ehrenmords verbreitet ist, haben in ihrer Gesetzgebung Strafmilderungen für diese Taten verankert oder lassen die Täter sogar straffrei ausgehen.

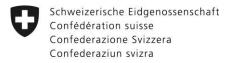
# 7. Opfer aufgrund der sexuellen Orientierung/Geschlechtsidentität («sexual orientation-gender identity» [SOGI])

Die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität (SOGI) sind grundlegende Bestandteile der menschlichen Identität – analog zu den fünf Merkmalen, welche den Kern der Definition für Flüchtling bilden: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Anschauung<sup>8</sup>.

Insoweit die Einstellung gegenüber der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität von einem Staat zum anderen deutlich abweicht – diese kann von Toleranz bis zur Bestrafung gleichgeschlechtlicher Beziehungen reichen –, wird der Erfolg eines so begründeten Asylgesuchs wesentlich davon abhängen, ob ein wirksames Schutzsystem (siehe 2.3.4) vorhanden ist und/oder konkrete Hinweise eine begründete Furcht vor einer Verfolgung nahelegen. Ob die betroffene Person in Anbetracht ihrer individuellen Verhältnisse und der Situation im Herkunftsland gefährdet ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Die Tatsache, dass die Gesetzgebung eines Landes homosexuelle Handlungen mit Strafe belegt, wiegt für sich allein noch nicht so schwer, dass sie als Verfolgung zu betrachten ist.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Yogyakarta-Prinzipien: Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, November 2006; UNHCR: Guidelines on international protection No 9: claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of refugees, 23 October 2012; Resolution by the United Nations Human Rights Council on violence and discrimination against lesbian, gay, bisexual and transgender (LGBT) people, 17 June 2011.



Indes stellt eine Gefängnisstrafe für homosexuelle Handlungen eine Verfolgungsmassnahme dar, wenn sie tatsächlich vollzogen wird. Im Rahmen der Prüfung eines Asylgesuchs, das sich auf diese Gründe stützt, müssen alle relevanten Fakten betreffend das Herkunftsland einschliesslich dessen Gesetze und Vorschriften sowie die Art ihrer Umsetzung gewürdigt werden (in diesem Sinne auch: Europäischer Gerichtshof; Fall C-199/12 bis C-201/12 vom 7. November 2013<sup>9</sup>).

Wenn in der Schweiz ein Coming-out oder eine Geschlechtsumwandlung erfolgt, ist diese neue Situation unter dem Blickwinkel von <u>Artikel 54 AsylG</u> zu würdigen (vgl. <u>D3 Die subjektiven Nachfluchtgründe</u>).

Wie bereits erwähnt, zählt die sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität zu den grundlegenden Merkmalen der menschlichen Identität. Die Abweisung eines Gesuchs, das sich auf Gründe in Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität stützt, darf nicht mit Argumenten begründet werden, die auf die Möglichkeit verweisen, dass eine Person allen Verfolgungen entkommen bzw. sich ihnen entziehen könnte, wenn sie einen weniger auffälligen Lebensstil pflegen würde («Diskretion»).

#### 2.3.3 Die Intensität

Dem Verfolgungsbegriff eignet als inhärente Voraussetzung, dass ernsthafte Nachteile im Sinne von <u>Artikel 3 AsylG</u> – etwa die Gefährdung des Lebens, der körperlichen Integrität oder der Freiheit beziehungsweise die Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken – sich gezielt gegen eine Person richten (vgl. <u>D1 Die Flüchtlingseigenschaft</u>).

Im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung muss geprüft werden, ob für die Frauen nach Berücksichtigung der gesamten in einer bestimmten Gemeinschaft geltenden Regeln ein Minimum an persönlicher Entfaltung im Sinne der Menschenwürde möglich ist. Nach geltender Praxis stellen die generellen Unterdrückungsmassnahmen und die grundsätzlichen Schwierigkeiten, denen Frauen in einer patriarchalischen Gesellschaft ausgesetzt sind, für sich allein keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes dar. Indes können Frauen, je nach den spezifischen Verhältnissen im jeweiligen Land wegen der bestehenden sozialen Beziehungen in eine Situation geraten, die mit einer Gefährdung ihres Lebens oder ihrer körperlichen Integrität gleichzusetzen ist. Bei der Würdigung des Grades der Intensität der geltend gemachten Nachteile soll den situativen Faktoren<sup>10</sup> im jeweiligen Land Rechnung getragen werden.

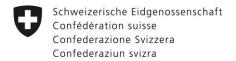
In seinen Leitlinien betreffend den Rechtsschutz der Frau im Asylverfahren nennt das HCR<sup>11</sup> die Elemente, denen Rechnung zu tragen ist, wenn die Intensität der Verfolgung beurteilt und

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) Fall C-199/12 bis C-201/12 vom 7. November 2013 (www.curia.europa.eu:

http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=144215&mode=req&pageIndex=1&dir=&occ=first&part=1&text=&doclang=FR&cid=722998)

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Bericht des SEM vom August 2005 als Antwort auf das Postulat Menétrey-Savary (00.3659), Stellung der Frauen in der Asylpolitik - Würdigung frauen- bzw. geschlechtsspezifischer Aspekte im Asylverfahren

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Guidelines on the protection of Refugee Women, Geneva, July 1991



geprüft wird, ob ein unerträglicher psychischer Druck und/oder eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegen. Dabei geht es um die folgenden Elemente:

- die rechtliche Stellung (namentlich die prozessrechtliche Stellung der Frau);
- die Rechtsstellung in der Familie (beispielsweise Sorgerecht für die Kinder bei einer Scheidung);
- · die politischen Rechte;
- die Rechte und Möglichkeiten in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (Wahl des Partners, Recht zu arbeiten oder eine Ausbildung zu absolvieren);
- die Kenntnis der Sitten und Gebräuche und die Folgen für jene, die sie verletzen.

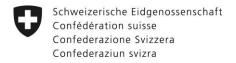
Wie oben festgestellt, können der Grad der Intensität des Nachteils und des psychischen Drucks nicht generell festgelegt werden. Der im Asylrecht gewährte Schutz beschränkt sich nicht auf die körperliche Integrität und das Leben, er erstreckt sich auch auf die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, wenn diese aufgrund ihrer Intensität und Schwere die menschliche Würde verletzen und über das Mass hinausgehen, welches die Bevölkerung des betreffenden Herkunftsstaates gewöhnlich zu erdulden hat.

Eine zentrale Bedeutung erhält die Frage der Intensität auch im Rahmen der Prüfung von Asylgesuchen, Gründe in Verbindung sich auf mit Orientierung/Geschlechtsidentität stützen. Nach Praxis des SEM wird die «einfache Diskriminierung» von Personen die zur Gruppe der Lesben, der Schwulen, der Bisexuellen, den Transgender, den Intersexuellen und den Queer (LGBTIQ) angehören, nicht als hinreichend für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erachtet. Die beispielsweise mit dem Zugang zu einer Anstellung oder dem Mangel an Freiheit verbundenen Schwierigkeiten sind nicht asylrelevant, zumal sie grundsätzlich den vom Gesetz geforderten Intensitätsgrad nicht erreichen. Die Würdigung in Bezug auf die Intensität der «Diskriminierung» oder des sozialen, sprich familiären Drucks stellt ein zentrales Element der Abklärung bei Gesuchen dieser Art dar. Die betreffende Prüfung muss den Schluss erlauben, dass eine echte Verfolgung oder bloss eine «einfache Diskriminierung» vorliegt. Die Prüfung, ob ein unerträglicher psychischer Druck besteht (D1 Die Flüchtlingseigenschaft), ist für die Kategorie von Asylsuchenden von besonderer Bedeutung, die in deren Herkunftsland Situationen ausgesetzt sind, die sie daran hindern, ein menschenwürdiges Leben zu führen, oder deren Leben derart erschwert wird, dass eine Flucht ins Ausland der einzige Ausweg bleibt.

#### 2.3.4 Der Schutz

Die verübten Handlungen im Kontext einer geschlechtsspezifischen Verfolgung treffen Personen, insbesondere Frauen, vorwiegend wegen ihrer sozialen Stellung oder der Rolle, die ihnen die Gesellschaft zugewiesen hat. Daraus folgt, dass die Verfolgung im Wesentlich von Dritten, also Familienmitgliedern, Verwandten oder anderen Mitgliedern der betreffenden Gemeinschaft, ausgeht.

Zwar verfügt die Mehrheit der Herkunftsstaaten grundsätzlich über die notwendige Infrastruktur, um eine Strafverfolgung der Taten, denen diese Personen nach eigenen



Aussagen zum Opfer gefallen sind, zu gewährleisten. Dennoch wenden offenbar gewisse Staaten die Gesetze, die sie sich gegeben haben, sehr unterschiedlich an und schrecken davor zurück, in Familienangelegenheiten zu intervenieren, namentlich, wenn nur Frauen betroffen sind. Unter diesen Umständen und nach dem Subsidiaritätsprinzip erweist es sich oftmals als schwierig, vom Opfer zu verlangen, sich in erster Linie an die Behörden seines eigenen Landes zu wenden. Ein solches Ansinnen ist umso weniger zumutbar, als intime Sachverhalte preisgegeben werden müssen und die Frau von vornherein weiss, dass sie mit ihrem Anliegen angesichts des vorherrschenden Umfelds in der Heimat scheitern wird oder ihr aus kulturellen und sozialen Gründen ernsthafte Nachteile erwachsen werden.

Aus diesen Gründen vertritt das SEM die Ansicht, dass im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung die Aufforderung, Schutz bei den Behörden des Herkunftsstaates zu suchen, differenziert zu betrachten ist und die Prüfung die spezifischen Verhältnisse im Herkunftsstaat und die persönliche Situation des Opfers berücksichtigen muss.

Gemäss der Schutztheorie<sup>12</sup> lautet die vorrangig zu behandelnde Frage, ob die Person, die verfolgt wird oder eine Verfolgung befürchtet, angemessenen Schutz in ihrem Heimatland finden kann. Das massgebende Element für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist der fehlende Schutz vor einer Verfolgung oder befürchteten Verfolgung, unabhängig davon, ob dieser Mangel einer staatlichen Absicht entspricht oder nicht (vgl. D1 Die Flüchtlingseigenschaft).

Wie oben festgestellt, setzt der Umstand, dass der überwiegende Teil der Verfolgungsmassnahmen im geschlechtsspezifischen Bereich Dritten zurechenbar ist, eine sehr sorgfältige Anwendung des Kriterienkatalogs für die abschliessende Beurteilung des angemessenen Schutzes im Herkunftsstaat voraus. Dabei gilt es, die folgenden Kriterien zu würdigen:

#### 1. Schutzgewährende:

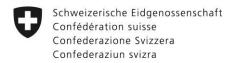
Die den Schutz gewährende Entität muss die Merkmale eines Staates oder eines Quasi-Staates aufweisen.

## 2. Grad des Schutzes

- a. Der Staat ist nicht verpflichtet, allen seinen Bürgerinnen und Bürgern und an allen Orten einen absoluten Schutz zu gewähren, doch muss der Schutz effektiv und sinnvoll sein.
- b. Der Staat muss ein wirksames Schutzsystem anbieten, was folgende Bedingungen voraussetzt:
  - Es müssen effektive Schutzinstrumente vorhanden sein, das heisst insbesondere Polizeiorgane sowie eine Rechtsordnung und ein Justizsystem, die Gewähr für eine echte Strafverfolgung bieten.
  - Der Staat bedient sich seiner üblichen Mittel für die Schutzgewährung.

\_

<sup>12</sup> EMARK 2006/18 und 2006/32



- Der Schutz muss der betreffenden Person zugänglich sein (es darf beispielsweise nicht auf das Geschlecht oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie oder Religion ankommen).
- Die Suche nach Schutz muss für das <u>Opfer zumutbar sein</u>; ein entsprechendes Begehren kann dem Opfer unter Umständen und unter gewissen Verhältnissen nicht zugemutet werden (beispielsweise wegen Aussichtslosigkeit, Furcht vor Verfolgungsmassnahmen, sozialen Faktoren, Druck seitens der Familie).
- Die Zumutbarkeit des Vorgehens bei der Schutzsuche ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen, und den herrschenden Bedingungen im Heimatstaat ist Rechnung zu tragen.

Für das Fazit, dass der Schutz im Heimatstaat des Opfers angemessen ist, muss die mit der Untersuchung betraute Behörde abklären, ob im Herkunftsland tatsächlich Schutz gewährt wird, und diesen Punkt in ihrem Entscheid begründen.

Die dem Opfer durch staatliche Urheberinnen und Urheber in Verletzung ihrer dienstlichen Aufgaben zugefügten Nachteile (beispielsweise eine Vergewaltigung) stellen eine Verfolgungsmassnahme dar; aufgrund der allgemeinen Lage im betreffenden Land muss die Haltung der Behörden gegenüber den betroffenen Personen analysiert werden, und zwar insbesondere, ob diese nach einer entsprechenden Klage effektiv strafrechtlich verfolgt werden.

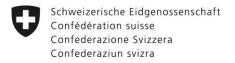
#### 2.3.5 Die innerstaatliche Fluchtalternative

Wie erwähnt ist die geschlechtsspezifische Verfolgung mehrheitlich Dritten zuzurechnen und daher sehr häufig in geografischer Hinsicht auf den Einflussbereich dieser Personen begrenzt. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob Hinweise bestehen, die auf eine Fortsetzung der Verfolgung ausserhalb der jeweiligen Örtlichkeit schliessen lassen; ferner muss geprüft werden, ob dem Opfer gegebenenfalls zugemutet werden kann, in einen verfolgungsfreien Landesteil umzuziehen. In Anlehnung an die Rechtsprechung vertritt das SEM die Ansicht, die mit einem effektiven Schutz verbundenen Anforderungen an den Zufluchtsort seien hoch anzusetzen und namentlich im geschlechtsbezogenen Bereich lasse sich die Schutzgewähr nicht einfach auf eine theoretische Frage reduzieren. So können gewisse erschwerende Faktoren dazu führen, dass das Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtalternative ausgeschlossen wird. Dies trifft insbesondere zu, wenn das Opfer nicht über finanzielle Mittel bzw. einflussreiche soziale Netzwerke verfügt, die Urheberschaft der Verfolgung bedeutende soziale oder politische Positionen innehat oder diesen Personen die Verfügungsmacht über das Opfer zusteht (Vater, Ehemann, Vormund). Die Prüfung erstreckt sich auch auf die tatsächlichen Möglichkeiten, den Zufluchtsort zu erreichen und sich dort legal aufzuhalten sowie den Schutz langfristig in Anspruch nehmen zu können.

In einem Grundsatzentscheid<sup>13</sup> betreffend die innerstaatlichen Fluchtmöglichkeiten hat die Beschwerdeinstanz eine Praxisänderung vorgenommen. Gemäss der Schutztheorie anerkennt sie nunmehr, dass eine alternative Schutzmöglichkeit nur dann als gegeben

.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> BVGer 2011/51 vom 21. Dezember 2011



betrachtet werden darf, wenn vernünftigerweise und konkret davon ausgegangen werden kann, dass die verfolgte Person am Zufluchtsort effektiv adäquaten Schutz in Anspruch nehmen kann (vgl. <u>D1 Die Flüchtlingseigenschaft</u>). Im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung ist dieser Ansatz insofern von fundamentaler Bedeutung, als die Verletzlichkeit von Personen, die Opfer derartiger Verfolgungsmassnahmen sind, besonders berücksichtigt wird.

### 2.3.6 Die Frauen in Situationen von Konflikten – Vergewaltigung in Kriegszeiten

Im internationalen Kontext wird das Thema unter verschiedenen Begriffen behandelt, wie zum Beispiel "Gewalt gegenüber Frauen in Kriegszeiten", "Die Vergewaltigung als Kriegswaffe" oder auch "Die sexuelle Gewalt im Verbindung mit Konflikten". Gleich welche Terminologie gewählt wird, handelt es sich bei dieser Thematik um die Situation von Frauen in Zeiten von bewaffneten Konflikten und wie sich dies auf das Leben der Frauen auswirkt.

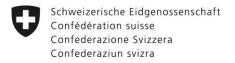
Die bewaffneten Konflikte verursachen menschliches Leiden, Situationen in denen Menschen ihre grundlegenden Rechte nicht mehr ausüben können. Darunter leiden insbesondere die Frauen. Sie erleben diese Situationen anders als die Männer. Dieses Phänomen unterscheidet sich stark in den verschiedenen Kulturen und wegen der Rolle, die die Frauen in der jeweiligen Gesellschaft zugeteilt erhalten, aber es widerspiegelt die besondere Verletzlichkeit dieser Gruppe beim Ausbruch eines bewaffneten Konflikts. Wegen der verbreiteten Unsicherheit, der fehlenden Gerichtsbarkeit, der Fortsetzung des Konflikts, den diskriminierenden Praktiken und deren Einstellung dazu, werden die Gewalttaten an Frauen zu Kriegszeiten selten angezeigt. Am Ende des Konflikts bleiben die Gewalttaten oft unbestraft. Die Gründe dafür sind die soziale Missbilligung, die Furcht vor Vergeltungsmassnahmen, die Unsicherheit, die Abwesenheit von Hilfsangeboten und das Vorurteil, eine Anzeige sei zwecklos.

In Bezug auf das Asylverfahren stellt sich die Frage, ob solche Gewaltanwendungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen können oder ob diese als Nachteile zu qualifizieren sind, die aus einer Situation allgemeiner Gewalt resultieren und jede Person in diesem Gebiet treffen können.

Gemäss den Regeln im Asylrecht werden Personen, die aus Konfliktgebieten fliehen gemäss geltendem Asylrecht vorläufig aufgenommen, weil davon ausgegangen wird, dass sie die Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft gemäss Genfer Konvention nicht erfüllen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) wird eine individuelle und gezielte Verfolgung dann als asylrechtlich relevante Verfolgungsmotivation anerkannt, wenn eine Person nicht nur die gleichen Risiken und Einschränkungen geltend macht wie die gesamte Bevölkerung aus ihrem Heimatland und somit nicht lediglich von den Ereignissen "reflexartig" im Sinne ungezielter "Nebenfolgen" von Krieg oder kriegsähnlichen Situationen betroffen ist, sondern ernsthafte gegen sie als individuelle Person gerichtete Nachteile wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder andere im Asylrecht ausschlaggebende Gründe geltend macht<sup>14</sup>.

\_

<sup>14</sup> EMARK 2008/12 Erw.7



Diese Praxis verdient nichtdestotrotz nuanciert betrachtet zu werden. Was nicht übersehen werden darf ist, dass Frauen lediglich wegen ihrem Geschlecht besonders und auf spezifische Weise von sexueller Gewalt im Rahmen von Konflikten betroffen sind.

Bei der Prüfung der Gesuche von Personen, die aus einem Land stammen, in welchem Krieg herrscht oder Konflikte sind, gilt es abzuklären, ob die betroffene Person gezielt wegen ihrer Eigenschaften, namentlich ihrem Geschlecht, verfolgt wurde. Bei einer Prüfung unter diesem Gesichtspunkt und mit Einbezug des Geschlechts als Grund für eine Verfolgung, könnten den in Kriegszeiten zugefügten Verfolgungen - insbesondere an Frauen - Rechnung getragen werden. Diese Überlegungen basieren auf der Auslegung der Rechtsprechung in Bezug auf Absatz 2 des Art. 3 AsylG. "den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen", das durch das Grundsatzurteil des BVGer¹5 entwickelt worden ist (EMARK 2006/32).

Andererseits und aufgrund der Informationen, die das SEM über die Akteure eines Konflikts und deren Verhalten in einem bestimmten Land hat, kann das relevante Motiv für die Anerkennung als Flüchtling auch ein anderer Grund als die oben genannte Rechtsprechung sein. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn im Rahmen eines Konflikts die Übergriffe gegen eine ethnische Minderheit oder wegen einer bestimmten Religionszugehörigkeit verübt werden (Syrien: Minderheit der Jesiden; Ruanda: Minderheit der Tutsi; Bosnien-Herzegowina: muslimische Frauen).

Wird hingegen nur eine hypothetische Furcht vor sexueller Gewalt im Rahmen von Konflikten geltend gemacht, reicht das nicht aus, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Die Person muss mittels konkreter Indizien glaubhaft machen, dass sie persönlich und gezielt Opfer eines Übergriffes wurde oder in Zukunft wird, dies aufgrund ihres individuellen Profils.

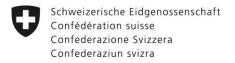
# 2.3.7 Ausserhalb des Heimatstaates erfolgte Nachteile durch Zwangsheirat / häusliche Gewalt

Spezifische Fragen in Bezug auf die Bearbeitung von Asylgesuchen mit diesen Fallkonstellationen tauchen hauptsächlich bei Personen auf, die aus einer Kultur und/oder Gesellschaft stammen, in der arrangierte Ehen oder Zwangsheiraten noch weitgehend verbreitet sind.

Gemäss der vom SEM entwickelten Praxis, sind Personen, die befürchten, Opfer einer Zwangsheirat zu werden, oder die Opfer von häuslicher Gewalt sind, als einer bestimmten sozialen Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG zugehörig zu betrachten. Den allgemeingültigen Prinzipien bei der Prüfung der Gewährung von Asyl folgend, sind Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkommt oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Desweitern wird Asyl nicht als Ausgleich erlittener Nachteile gewährt, sondern aufgrund eines begründeten Schutzbedürfnisses. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG setzt demnach die Existenz eines aktuellen Schutzbedürfnisses aufgrund der im Herkunftsland zum Zeitpunkt des Asylentscheides herrschenden Lage voraus. Schliesslich

.

<sup>15</sup> EMARK 2006/32



prüft die zuständige Behörde das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung den dem Asylrecht zugrundeliegenden Prinzipien zufolge in Bezug auf jenes Land, von welchem Gesuchstellende die Nationalität besitzen.

Bezugnehmend auf Personen, die befürchten, Opfer von Zwangsheirat und/oder häuslicher Gewalt zu sein, und in einem Drittstaat leben - also ausserhalb Ihres Heimatlandes - muss die Furcht in Bezug auf den Heimatstaat der betroffenen Person (und nicht in Bezug auf ein Transit- oder Wohnsitzland oder die Schweiz) und unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und sozialen Situation beurteilt werden. Die mit Zwangsheirat und/oder häuslicher Gewalt verbundene Furcht muss als objektiv eingestuft werden (auch wenn sie auf Ereignissen gründet, die sich nach der Ausreise aus dem Heimatland zugetragen haben), da die Person Opfer einer von ihrem Willen und Verhalten unabhängigen Situation ist, auf welche sie keinen Einfluss hat. Dies gilt auch, wenn sie sich dieser Situation willentlich durch ihre Entscheidung, ihr zu entfliehen, indem sie beispielsweise den ehelichen Haushalt verlässt, entzogen hat.

Wird eine Zwangsheirat im Rahmen der Behandlung eines Gesuchs um Familiennachzug (nach Ankunft in der Schweiz infolge einer Einreisebewilligung) geltend gemacht, sind die Anweisungen im Kapitel <u>F3 Das Familienasyl</u>, und die besonderen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Art. 51 Abs. 1<sup>bis</sup> AsylG zu beachten.

## 2.3.8 Die sexuelle Ausbeutung (Zwangsprostitution) als Asylvorbringen

Die sexuelle Ausbeutung (oder Zwangsprostitution) ist eine anerkannte Form des Menschenhandels. Der Schutz, den Opfer von Menschenhandel unter dem Blickwinkel des Asylrechts beanspruchen können, unterscheidet sich von demjenigen, den sie aufgrund verschiedener diese Frage betreffende internationale und nationale Rechtsakte beanspruchen können.

Bis heute hält das SEM fest, dass Opfer von Menschenhandel keine bestimmte soziale Gruppe gemäss Art. 3 AsylG bilden (siehe 2.3.2). Vielmehr stützt es sich bei Bedarf auf die vom BVGer betreffend frauenspezifische Verfolgung entwickelte grundsätzliche Rechtsprechung<sup>16</sup>, um die Asylrelevanz von Vorbringen in Zusammenhang mit dieser Art von sexueller Ausbeutung zu prüfen.

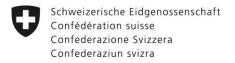
## 2.4 Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer)

Die Rechtsprechung der Beschwerdeinstanz zu asylrechtlichen Fragen enthält mehrere Urteile im Bereich der geschlechtsspezifischen Thematik. Mit Ausnahme des unten zitierten Grundsatzentscheids beziehen sich diese Entscheide hauptsächlich auf Einzelfallsituationen oder äussern sich zu einer spezifischen Thematik im jeweiligen Herkunftsland (z.B. IDP in Somalia)<sup>17</sup>. Richtungsweisende Grundsätze können aus ihnen somit nicht hergeleitet werden.

. .

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> EMARK 2006/32

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> E-1425/2014 vom 6. August 2014



2006 18 äusserte Grundsatzentschei von sich die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) jedoch zur Tragweite des Zusatzes in Abs. 2 von Art. 3 AsylG. Dabei ging es um das Problem der Entführung junger Frauen zwecks Zwangsverheiratung in Äthiopien. In diesem Entscheid kommt die Beschwerdeinstanz zum Schluss, dass die jungen Frauen, die Opfer dieser Entführungen sind, über keinen adäguaten Schutz seitens der lokalen Behörden verfügen. Diese Situation beruht auf der gesellschaftlichen Bedeutung der äthiopischen Stammestraditionen und der geltenden Strafrechtsordnung in diesem Land. Ob die Opfer einen effektiven Schutz seitens des Staates ausserhalb der ländlichen Regionen, beispielsweise in der Hauptstadt Addis Abeba, in Anspruch nehmen können, hängt von den besonderen Umständen jedes Einzelfalles ab. Die Kommission stellt fest, dass die weiblichen Entführungs- und Vergewaltigungsopfer seitens des äthiopischen Staates nicht den gleichen Schutz beanspruchen können wie ihn männliche Gewaltopfer im privaten Bereich in der Regel erwarten können. Die ARK ist der Auffassung, dass diese Diskriminierung, die mit der Zugehörigkeit der Opfer zum weiblichen Geschlecht zusammenhängt, einen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft massgebenden Verfolgungsgrund darstellt.

Mit anderen Worten: Das für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 Abs. 1 AsylG, beziehungsweise Art. 1 A Ziff. 2 der Flüchtlingskonvention, relevante Verfolgungsmotiv ist nach der Auslegung des Zusatzes in Art. 3 Abs. 2 AsylG gegeben, wenn der Urheber der Verfolgung mit spezifischen Massnahmen gegen das weibliche Geschlecht vorgeht (Diskriminierung). Für die Beschwerdeinstanz kann ein asylrechtlich Verfolgungsmotiv vorliegen, wenn eine Frau wegen ihres Geschlechts verfolgt wird, unabhängig davon, ob sie zusammen mit anderen Frauen zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehört oder nicht. Ist das Fehlen des staatlichen Schutzes vor dem Verfolger also in einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begründet und erscheint es offensichtlich, dass die weiblichen Opfer gewisser Taten - namentlich aus gewohnheitsrechtlichen Gründen - nicht den gleichen Schutz wie die Männer beanspruchen können, so liegt ein für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft massgebendes Verfolgungsmotiv vor.

Auf diese Rechtsprechung stützen sich seither mehrere Urteile des BVGer, die sich mit der Thematik der geschlechtsspezifischen Verfolgung befassen.

# 2.5 Abklärungen bei geschlechtsspezifisch begründeten Asylgesuchen

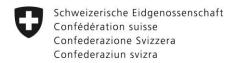
### 2.5.1 Die Anhörung

Um der besonderen Situation der Frauen im Asylverfahren Rechnung zu tragen, sind spezifische Verfahrensregeln erlassen worden (Art. 17 AsylG, Art. 5 und 6 AsylV1).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Frauen, die ein Asylgesuch einreichen, häufig aus Gesellschaften stammen, in denen sie sich gewöhnlich in Anwesenheit der Männer nicht äussern, und dies umso weniger, wenn es um die Darstellung von Problemen geht, die ihre

.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> EMARK 2006/32



Privat- und Intimsphäre berühren. Daher wurde für die Abhaltung ihrer Anhörungen eine spezielle Regel eingeführt.

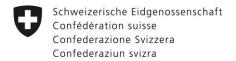
Art. 6 AsyIV1 hält fest: «Liegen konkrete Hinweise auf geschlechtsspezifische Verfolgung vor oder deutet die Situation im Herkunftsland auf geschlechtsspezifische Verfolgung hin, so wird die asylsuchende Person von einer Person gleichen Geschlechts angehört.» In Anbetracht ihrer Formulierung gilt diese Anordnung sowohl für Frauen wie auch für Männer. Diese Regel gilt für alle für das SEM an einer Anhörung mitwirkenden Personen, also auch die dolmetschenden und protokollführenden Personen.

Betreffend Anwendung dieser Anordnung auf die Rechtsvertretung wird daran erinnert, dass mit der Revision des Asylgesetzes (revidierte Version vom 01.03.2019) Asylsuchende, die in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht sind, Anspruch auf eine kostenlose Rechtsvertretung und Zugang zu einer kostenlosen Rechtsberatung erhalten (Art. 102 AsylG und Art. 52 AsylV1). Nach dem Austritt aus einem BAZ ist der Rechtschutz durch kantonale Rechtsberatungsstellen gewährleistet (B7 Der Rechtschutz im Asylverfahren). Diese Vertretung wird durch vom SEM mandatierte Leistungserbringende ausgeübt. Diese haben die Aufgabe, für die Verteidigung der Rechte von Asylsuchenden im Verfahren fachlich und persönlich geeignete Personen zu bezeichnen. Die Rechtsvertretenden stehen in einem Vertragsverhältnis mit dem oder der Leistungserbringenden. Gemäss Ihrem Pflichtenheft müssen sie ihr Mandat in gewissenhafter und unabhängiger Weise ausüben und Interessenkonflikte vermeiden.

Betreffend die Respektierung des aus Art. 6 AsylV1 abgeleiteten Rechts kann es sein, dass Gespräch mit der Rechtsvertretung geschlechtsspezifische Verfolgungsvorbringen geltend gemacht werden und die betroffene Person von einer Person gleichen Geschlechts vertreten werden sollte. Wenn diese Vorbringen erst im späteren Verlauf des Verfahrens auftauchen und die Rechtsvertretung nicht der oben erwähnten gesetzlichen Verpflichtung entspricht, muss es zu einem Wechsel kommen, es sei denn, die oder der Asylsuchende gibt ihr oder sein ausdrückliches Einverständnis dazu, dass das Verfahren in derselben Form weitergeführt wird. Es sei daran erinnert, dass das SEM für den korrekten Ablauf des Verfahrens und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. In anderen Worten obliegt es dem SEM, dafür zu sorgen, dass die Leistungserbringenden ihre öffentlichen Aufgaben korrekt erledigen, sowie im Falle einer nicht der Leistungsvereinbarung entsprechenden Erledigung einzugreifen. Im hypothetischen Fall, dass die aus Art. 6 AsylV1 abgeleitete Verpflichtung nicht eingehalten würde, würde das Mandat als nicht korrekt ausgeübt betrachtet. Das SEM wäre folglich angehalten, bei der oder dem Leistungserbringenden zu intervenieren, es sei denn, es fände sich eine Lösung auf operationeller Ebene.

Nach der vom SEM entwickelten Praxis in Bezug auf die geschlechtsspezifische Verfolgung ist Art. 6 AsylV1 in folgenden Situationen einzuhalten:

• Bei der Schilderung einer <u>sexuell motivierten Verfolgungsmassnahme</u> (beispielsweise Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe, Nötigung, usw.).



- Bei der Schilderung einer geschlechtsspezifischen Verfolgung, etwa wenn jemand die Furcht vor einer persönlichen Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer der sieben definierten sozialen Gruppen geltend macht oder angibt, Opfer einer Verfolgung im Sinne von EMARK 2006/32 oder von Menschenhandel (Zwangsprostitution) zu sein.
- Andererseits bestehen zwei Personenkategorien, bei denen das SEM diese Anordnung <u>pragmatisch</u> anwendet: Personen männlichen Geschlechts, die Vorbringen im Zusammenhang mit SOGI geltend machen, und Männer, die geltend machen, Gewalt sexueller Art erlitten zu haben. Vor der Anhörung oder in deren Verlauf wird diesen Personen ein spezifisches rechtliches Gehör gewährt, um ihnen die Wahl der Zuhörerschaft (Frauen oder Männer), in derer Anwesenheit sie am besten in der Lage sind, ihr Vorbringen vertrauensvoll offenzulegen, zu überlassen.

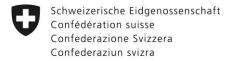
Der Zweck von Art. 6 AsylV1 besteht darin, den bestmöglichen Rahmen zu gestalten, der es der befragten Person erlaubt, sich ohne Verschweigen von Fakten oder Scham zu den besonderen Verfolgungsmethoden zu äussern, deren Opfer sie geworden ist. Allerdings genügt die Einhaltung dieser Bestimmung für sich allein nicht. Denn während die Beschreibung der mit einem politischen Engagement verbundenen Ereignisse die Gesuchstellerin in der Regel nicht besonders stark belastet, ist die Schilderung von Misshandlungen, sexueller Gewalt oder erniedrigender Behandlung heikler. Viele Frauen - und auch Männer - haben Schwierigkeiten, diese Erlebnisse zu schildern, namentlich, wenn ihnen unbekannte Personen zugegen sind. Aus diesem Grund ist der Erwerb von besonderen Fähigkeiten in Bezug auf das korrekte Verhalten gegenüber dem Opfer einer geschlechtsspezifischen Verfolgung unerlässlich. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die in diesem Kontext angebotenen Kurse zu besuchen.

Seit 2003 und in ständiger Rechtsprechung seither erinnert das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) <sup>19</sup> daran, dass die Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts ein Mitwirkungsrecht der Gesuchstellenden ist und für die zuständige Behörde ein Mittel zur Feststellung des Sachverhalts. <u>Art. 6 AsylV1</u> begründet ein Recht der gesuchstellenden Person egal ob es sich um eine Frau oder ein Mann handelt und eine Verpflichtung der Behörde. Dessen Nichteinhaltung ist ein Verstoss gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör.

Was die Anwendung von Art. 6 AsylV 1 betrifft, interpretiert das BVG<sup>er</sup> diese dahingehend, dass sie sich nur auf Situationen beziehe, in welchen die Verfolgung in Form sexueller Gewalt oder wenn sie die sexuelle Identität des Opfers trifft. Das BVG<sup>er</sup> ist der Ansicht, dass der in dieser Verordnungsbestimmung verankerte Begriff der geschlechtsspezifischen Verfolgung sich in prozessualer Hinsicht lediglich auf Verfolgungsmotive sexueller Gewalt bezieht. Das SEM hat sich im Laufe der Zeit für eine Praxis entschieden, die diese Bestimmung breiter auslegt und damit die Möglichkeit bietet, während der Anhörung besser auf die jeweilige Einzelfallkonstellation einzugehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Geltendmachung von geschlechtsspezifischen Vorbringen unmöglich bereits im Voraus erkannt werden kann, ob die Vorbringen sexueller Gewalt sein könnten. Zudem sind derartige Vorbringen stark mit der Privat -und Intimsphäre einer Person verbunden und die Betroffenen - wie bereits erwähnt

-

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> EMARK 2003/2; BVGer Urteile E-5479/2006 vom 11. März 2009; D-7333/2010 vom 8.Juni 2011 und D-3797/2017vom 7. Januar 2019



- dementsprechend Mühe haben darüber zu sprechen. Aufgrund dessen und um eine vollumfängliche und korrekte Sachverhaltsabklärung im Einzelfall zu gewährleisten, hält das SEM bezüglich der Anwendung des <u>Art. 6 AsylV 1</u> an seinen Empfehlungen fest. Die gleiche Sichtweise vertritt im Übrigen auch das UNHCR in seinen Richtlinien<sup>20</sup>

Abgesehen von diesen formalen Aspekten ist es wichtig zu betonen, dass bei Anhörungen zu geschlechtsspezifischen Vorbringen besondere Bemühungen zu leisten sind zur Schaffung eines Vertrauensklimas, welches den betroffenen Personen ermöglicht, das Erlebte ohne Misstrauen offenzulegen. Ein aufmerksames und zugleich entschlossenes Auftreten ist bei der Sachverhaltsermittlung entscheidend, besonders, wenn die geltend gemachten Asylgründe die Intimsphäre der betroffenen Person berühren. Entgegen der vielfach vertretenen Meinung, dass die Opfer sexueller Gewalt unfähig sind, bei der Befragung über die erlittenen Ereignisse zu sprechen, zeigen die Erfahrungen des SEM, dass Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung in der Lage sind, ihre Asylgründe ausführlich darzulegen, wenn die Anhörung in einem Klima des Vertrauens und der Empathie stattfindet.

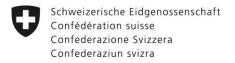
Ansonsten ist die Vorgehensweise gemäss Artikel <u>C6.2 Die Anhörung zu den Asylgründen</u> in Bezug auf eine Anhörung bei geschlechtsspezifischen Vorbringen vollumfänglich anwendbar. Idealerweise sollte sich die Anhörung an den Grundsätzen der kognitiven Interviewtechnik orientieren.

Spezielle Aufmerksamkeit sollte der Struktur der Anhörung gewidmet werden:

- 1. Einleitung
- 2. Vorfragen
- 3. Asylgründe (freier Bericht)
- 4. Erkundung/Fragen
- 5. Schluss

Im *gender* Bereich weisen die in der Phase der Vorfragen behandelten Aspekte, die sich mit der persönlichen Situation befassen (Wohnort, Biographie, persönliche Ressourcen, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Alltagsbeschäftigung, Beziehungen, Familie usw.), zentrale Bedeutung auf, insofern sie nicht nur die Würdigung der betreffend Asylgewährung massgeblichen Fragen, sondern auch derjenigen betreffend Wegweisung erlauben. Betreffend Personen, die Vorbringen im Zusammenhang mit SOGI geltend machen, hat die Erfahrung gezeigt, dass durch derartige Verfolgung betroffene Personen aus Ländern kommen, in denen sie mehrheitlich nicht die Möglichkeit hatten, ihre sexuelle Orientierung oder ihre Geschlechtsidentität zu äussern, und dass sie sich häufig nur mit Mühe ausdrücken. Von ihnen empfundene Scham und Misstrauen machen die Kommunikation mit ihnen unbekannten Personen schwierig. Auch führen ihre Erlebnisse und die Angst, Opfer von Diskriminierungen und Aggressionen zu werden, oft dazu, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder ihre Geschlechtsidentität verschweigen.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge



Aufgrund dieser Schwierigkeiten und Vorbehalte sowie angesichts der eigenen Vorstellungen und Stereotype, die Befragende in diesem Zusammenhang haben können, wird dazu geraten, dem Anhörungsmodel "*Difference, Stigma, Shame and Harm (DSSH) model*" zu folgen, das ein auf die Verteidigung von auf SOGI-Vorbringen gestützten Asylgesuchen spezialisierter britischer Anwalt entwickelt hat<sup>21</sup>.

### 2.5.2 Die Glaubhaftigkeitsprüfung

Der Glaubhaftigkeitsprüfung erhält den Vorrang gegenüber der Prüfung der Asylrelevanz, da die Behörde die Kriterien für die Würdigung der Flüchtlingseigenschaft nur auf glaubhafte Vorbringen anwendet. Auch wenn sie komplex und anspruchsvoll ist, kann die Glaubhaftigkeitsprüfung als Würdigung der inneren und äusseren Folgerichtigkeit der geltend gemachten Vorbringen definiert werden. Als äusserlich kohärent werden Vorbringen betrachtet, die den Fakten entsprechen und mit objektiv überprüfbaren Situationen in Einklang stehen. Die innere Kohärenz bedingt, dass die Vorbringen logisch und plausibel sind. Darüber hinaus sollen sie unter dem zeitlichen und örtlichen Aspekt und im Hinblick auf die Umstände und den Ablauf der Ereignisse folgerichtig sein.

Die traumatischen Erlebnisse, mit denen die geschlechtsspezifische Verfolgung häufig verbunden ist, beeinflussen ihrem Wesen nach die Wahrnehmung, die Verbalisierung und das Gedächtnis erheblich. Aus diesem Grund ist eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen nur möglich, wenn alle nötigen Informationen im Einzelfall vorliegen. Die Glaubhaftigkeitsprüfung stellt nicht nur auf die allenfalls als traumatisch geschilderten Ereignisse ab. Vielmehr wird zusätzlich verlangt, dass das betreffende Ereignis in den logischen Kontext passt und der gelebten Wirklichkeit im betreffenden Land bezüglich der Menschenrechte, der politischen Situation und der gesellschaftlichen Normen entspricht (C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft).

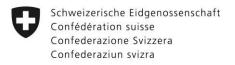
#### 2.5.3 Verspätete Vorbringen

Grundsätzlich werden alle Personen, die Asylbefragungen bzw. Anhörungen durchführen, durch Fachleute für die Thematik sensibilisiert und geschult, sodass sie in der Lage sind, Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung zu erkennen. Bereits bei den ersten Verfahrensschritten werden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit eine Person, die um Asyl ersucht, die erlittenen Verfolgungsmassnahmen mit kurzen Worten beschreiben oder wenigstens entsprechend signalisieren kann.

Dennoch ist es möglich, dass besonders delikate Situationen, beispielsweise eine Vergewaltigung, erst im späteren Verlauf des Verfahrens ans Licht kommen. Verspätete Angaben können abhängig vom Einzelfall die Glaubhaftigkeit der Vorbringen in Frage stellen oder im Gegenteil unter besonderen Umständen gerechtfertigt erscheinen. Nach der in diesem Bereich beständigen Rechtsprechung <sup>22</sup> gilt als wissenschaftlich etabliert, dass schwer

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> S. Chelvan, Anwalt bei der 5. Kammer, London; <a href="https://www.no5.com/barristers/barrister-cvs/s-chelvan-immigration-asylum-and-nationality/">https://www.no5.com/barristers/barrister-cvs/s-chelvan-immigration-asylum-and-nationality/</a>

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> EMARK 1998 Nr. 4; EMARK 2003 Nr. 17



traumatisierte Personen über das von ihnen Erlebte nicht spontan, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft geben können. Sie neigen vielmehr dazu, alle Gedanken, Gefühle und Gespräche bezüglich der ihrem Trauma zugrundeliegenden Ereignisse zu unterdrücken. Diese Tendenz kann bis zur totalen oder partiellen Unfähigkeit gehen, sich an die wichtigen Aspekte des betreffenden Zeitraums zu erinnern. Daher ist die Glaubhaftigkeit von Vorbringen über psychisch belastende Ereignisse in Zusammenhang mit einer verspätet geltend gemachten geschlechtsspezifischen Verfolgung nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen. In dieser Situation ist eine individuelle und nuancierte Überprüfung vorzunehmen, welche die Gesamtheit aller Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.

## 2.5.4 Die zwingenden Gründe

Das Vorhandensein zwingender Gründe erlaubt, die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung trotz Wegfalls der Verfolgungsgefahr ausnahmsweise mit einer vergangenen Verfolgung zu rechtfertigen (Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 FK). Unter «zwingenden Gründen» versteht die Rechtsprechung<sup>23</sup> Verfolgungen, die bei den betroffenen Personen angesichts ihrer Erlebnisse, namentlich Folter oder andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, eine Langzeittraumatisierung hervorgerufen haben oder, in anderen Fällen, schwere Misshandlungen, die wegen der erlittenen Traumata zu grossen Problemen führen, psychische Blockaden zu lösen. Im Bereich der geschlechtsspezifischen Verfolgung kann diese Rechtsprechung zur Anwendung kommen.

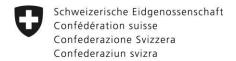
## 2.6 Auswirkung auf die Prüfung der Wegweisung

Wie bei allen anderen Asylgesuchen wird ein Vollzug der Wegweisung auf seine Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Durchführbarkeit geprüft, wenn die Motive für ein Gesuch aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als asylrechtlich nicht relevant erachtet wurden (vgl. <u>E3</u> <u>Die Wegweisung, der Vollzug der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme).</u>

Es ist nicht abzustreiten, dass Umstände, die aus asylrechtlicher Sicht als unglaubhaft betrachtet werden, nicht als glaubhaft gelten können, wenn es darum geht, das Vorhandensein allfälliger Wegweisungshindernisse zu beurteilen. Dennoch erweist sich die Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs (<u>Art. 83 Abs. 4 Ausländer- und Integrationsgesetz AIG</u>) im Bereich der geschlechtsspezifisch motivierten und namentlich die Frauen betreffenden Gesuche wegen der Verletzlichkeit der Betroffenen in der Praxis als heikel.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> EMARK 2001 Nr. 3; BVGer-Urteil 2007/31



## Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Achermann, Alberto / Hruschka, Constantin (Hrsg.), 2012: Die geschlechtsspezifische Verfolgung: die schweizerische Praxis vor dem Hintergrund der europäischen und globalen Entwicklung. Weblaw.

Interpellation Prelicz-Huber vom 10. Juni 2009: Asylpraxis bei Opfern von geschlechtsspezifischer Verfolgung (09.3562); Motion Prelicz-Huber vom 10. Juni 2009: Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes. Anerkennung der geschlechtsspezifischen Verfolgung (09.3561)

St-Yves, Michel, 2014: Les entrevues d'enquête : Ed. L'essentiel, Cowansville (CA).

Ludewig-Kedmi, Revital / Baumer, Sonja / Tavor, Daphna, 2017: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis: Zwischen Wahrheit und Lüge. Dike Zürich / St. Gallen.